



Planungsleitfaden

Anforderungen an Rettungswege und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr

1	Vorwort	4
2	Begriffsbestimmungen	5
3	Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr	7
4	Erreichbarkeit von Dachflächen für Löschmaßnahmen	14
5	Gebäudezugänglichkeit	16
6	Rettungsöffnungen im Fassaden- und/oder Brüstungsbereich für mobilitätseingeschränkte Personen	16
7	ANHANG	20



Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass Richtlinien/Merkblätter/Planungsleitfäden/Lehrunterlagen des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrverbandes einer regelmäßigen Aktualisierung unterliegen. Vergewissern Sie sich daher auf der Homepage des NÖ LFV (www.noefv.at), ob es eine aktuellere Version der vorliegenden Unterlage gibt.

Revisionsverlauf

<i>Datum</i>	<i>Version</i>	<i>Änderungen</i>
06.09.2024	1	1. Ausgabe

Medieninhaber &
Herausgeber:

Niederösterreichischer Landesfeuerwehrverband
Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln

Telefon: +43 (0) 57 122 33 - 100

E-Mail: noefv@feuerwehr.gv.at

Erarbeitet durch:

Vorbeugender Brandschutz Ausschuss
PJGR Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr

Copyright-Hinweis:

© NÖ LFV 2024, Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck und Vervielfältigung nur für den feuerwehrdienstlichen Betrieb zulässig. Veröffentlichungen und gewerbliche Nutzung nur mit schriftlicher Genehmigung des Medieninhabers zulässig.
Alle Grafiken, sofern nicht anders angegeben: NÖ LFV

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Begriffsbestimmungen	5
2.1	Hubrettungsfahrzeuge	5
2.2	Tragbare Leitern	5
2.2.1	Schiebleiter	5
2.2.2	Steckleiter	5
2.3	Anstellwinkel	5
2.4	Rettungshöhe	5
2.5	Anzuleiternde Höhe	5
3	Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr	7
3.1	Rechtliche Grundlagen	7
3.2	Einschränkungen aufgrund von Gebäudenutzung und Personenzahlen	7
3.3	Geräte der Feuerwehr in Abhängigkeit der anzuleiternden Höhe	8
3.4	Mögliche Ausführung von Rettungswegen mit Geräten der Feuerwehr	9
3.4.1	Geeignete Gebäudeöffnungen	10
3.4.2	Feuerwehr-Aufstellflächen für tragbare Leitern und Hubrettungsgeräte	10
3.4.3	Feuerwehr-Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen	10
3.4.4	Dokumentation und Darstellung von Flächen für die Feuerwehr	10
3.4.5	Rettungsweg über tragbare Leitern	10
3.4.6	Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge	12
4	Erreichbarkeit von Dachflächen für Löschmaßnahmen	14
4.1	Allgemeines	14
4.2	Zugänglichkeit von Dachflächen	14
4.2.1	Dachzugänglichkeit über Treppenhaus / Außentreppe	14
4.2.2	Dachzugänglichkeit über fixe installierte außenliegende Aufstiegsleiter	14
4.2.3	Dachzugänglichkeit über Geräte der Feuerwehr (analog Rettungsweg)	15
4.2.4	Dachzugänglichkeit über interne Dachaufstiege	15
4.3	Verbindung von Dachflächen unterschiedlicher Höhenlage	15
4.4	Zugriffsweglänge am Dach	15
4.5	Vereinfachte Trockene Steigleitung	15
5	Gebäudezugänglichkeit	16
6	Rettungsöffnungen im Fassaden- und/oder Brüstungsbereich für mobilitätseingeschränkte Personen	16
6.1	Technische Anforderungen	16
6.1.1	Abmessungen	16
6.1.2	Absperrung / Abschränkung	16
6.2	Kennzeichnung	17
6.3	Planung, Abnahme, Überprüfung	18
6.4	Feuerwehr – Einsatztaktik	18
6.5	Systemskizze	19
7	Anhang	20
7.1	Ausladung am Beispiel einer Drehleiter DLK 23-12	20
7.2	Anleiterhöhen für tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr (Steckleiter und Schiebleiter)	22
7.3	Übersicht über die Anwendbarkeit von Geräten der Feuerwehr als Rettungsweg in Abhängigkeit von Nutzung und Personenzahlen	24



1 Vorwort

Dieser Planungsleitfaden dient Bauwerbenden und Planenden, Behörden sowie den Feuerwehren als zusammenfassende Information zu folgenden Themen:

- Unter welchen Voraussetzungen kann eine Personenrettung mit Geräten der Feuerwehr als Ersatz für einen zweiten baulichen Fluchtweg einer Bauwerksplanung in Niederösterreich zu Grunde gelegt werden.
- Ausgestaltung der Erreichbarkeit von Dachflächen für Einsatzkräfte der Feuerwehr zur Durchführung von Löschmaßnahmen in den durch die OIB-Richtlinien 2023 geforderten Fällen.
- Sicherstellung der Gebäudezugänglichkeit in Wohngebäuden mit mehr als 10 Wohneinheiten
- Ausführungsvarianten von Rettungsöffnungen im Fassaden- und/oder Brüstungsbereich für mobilitätseingeschränkte Personen

Der Leitfaden wurde auf Basis des bisherigen Planungsleitfadens „Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr“ vom April 2016 erarbeitet. Ebenso wurde die „Richtlinie über die Ausführung von Fassaden- und Brüstungsöffnungen zur Fremdrettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung durch Mitteln der Feuerwehr“ vom Juli 2009 eingearbeitet.

Voraussetzend wird in diesem Planungsleitfaden davon ausgegangen, dass bei Projekten die in Niederösterreich gültigen baurechtlichen, bau-/brandschutztechnischen und feuerpolizeilichen Bestimmungen eingehalten werden.

Für Planung, Ausführung und Erhaltung der Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken sind allgemein die Bestimmungen der aktuell gültigen TRVB 134 F heranzuziehen. Im gegenständlichen Leitfaden sind hierzu lediglich Ergänzungen und Spezifikationen für darin nicht geregelte Themen enthalten.

Grundsätzlich sind alle in diesem Leitfaden beschriebenen Maßnahmen in der Bauwerksplanung festzulegen und in den Einreichunterlagen zu dokumentieren. Die Planenden führen die dafür notwendigen Erhebungen bei den örtlich zuständigen Feuerwehren durch. Die fachliche Eignungsprüfung der projektierten Maßnahmen und die abschließende Entscheidung über deren Zulässigkeit obliegt immer und ausschließlich der jeweiligen Genehmigungsbehörde.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der jeweils gültigen TRVB 001 "Definitionen" und des in Niederösterreich gültigen Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

Zusätzlich werden in diesem Planungsleitfaden folgende Begriffe verwendet:

2.1 Hubrettungsfahrzeuge

Hubrettungsfahrzeuge sind Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, die mit einem maschinell betriebenen Hubrettungssatz ausgerüstet sind. Diese dienen zur Rettung von Menschen aus großen Höhen und werden weiters zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfeleistung eingesetzt.

Folgende Ausführungen stehen derzeit beispielhaft zur Verfügung:

- Drehleiter (z.B. DLK 23-12)
- Teleskopmastbühne
- Gelenkmastbühne

2.2 Tragbare Leitern

2.2.1 Schiebleiter

Leiter mit zwei oder mehr aneinander vorbei gleitenden Teilen.

Die zwei- oder dreiteilige Schiebleiter ist eine Anstellleiter, die aus beweglichen verbundenen Leiterteilen besteht, die mit einem Zugseil auseinandergezogen werden kann.

2.2.2 Steckleiter

Leiter, bestehend aus mehreren Teilen, die durch Verbindungsstücke zusammengefügt werden können, wobei sich die Länge jeweils nur um ein weiteres Leiterteil ändert

Die Steckleiter ist eine Anstellleiter und besteht aus bis zu vier voneinander unabhängigen Leiterteilen, die je nach Zweck und Höhe in einander gesteckt werden können.

2.3 Anstellwinkel

Winkel zwischen der horizontalen Ebene und der unteren Kante der Holme in Gebrauchsstellung

2.4 Rettungshöhe

Die vertikale Höhendifferenz zwischen der Feuerwehr-Aufstellfläche einer tragbaren Leiter oder eines Hubrettungsfahrzeuges in Gebrauchsstellung bis zu jener Stelle, über welche eine Person gerettet werden muss (z.B. Parapethöhe Fensteröffnung)

2.5 Anzuleiternde Höhe

Die vertikale Höhendifferenz zwischen der Feuerwehr-Aufstellfläche einer tragbaren Leiter oder eines Hubrettungsfahrzeuges in Gebrauchsstellung bis zu jener Stelle, welche (z.B. für die Zugänglichkeit eines Daches) mit diesem Gerät erreicht werden soll (z.B. Attikahöhe)

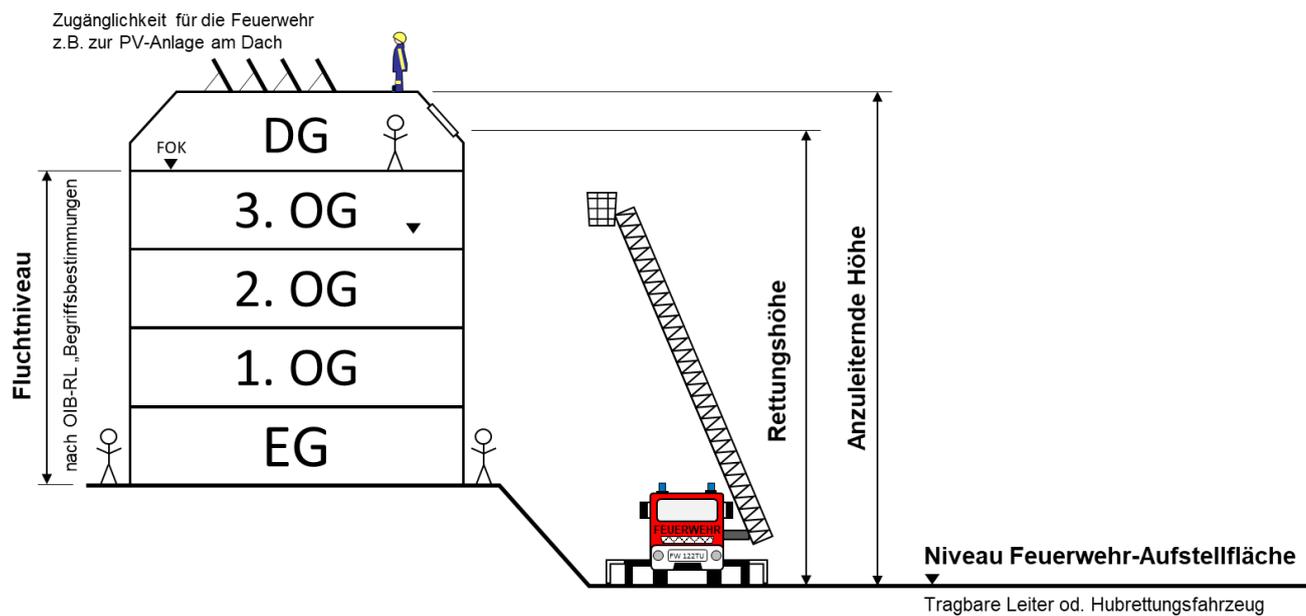


Abbildung 1: Begriffsdefinition „Rettungshöhe“, „Anzuleitende Höhe“ und „Fluchtniveau“

3 Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr

3.1 Rechtliche Grundlagen

Entsprechend § 43 Abs. 1 Zi.2 lit. d der NÖ Bauordnung 2014 müssen Benützer von Bauwerken diese unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

Die Anlage 2 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014 sieht dazu für Fluchtwege aus Bauwerken mehrere Ausführungsvarianten vor. Sofern hierbei ein zweiter baulicher Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ersetzt werden soll, sind die dazu geltenden Anforderungen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 samt deren Anlagen (in NÖ gültige Fassungen der OIB-Richtlinien), der TRVB 134 F und die Detailbestimmungen des gegenständlichen Planungsleitfadens einzuhalten.

5.2.1 Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr

Ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden

a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade, wobei bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschöße erstrecken, die Erreichbarkeit einer Ebene genügt

b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen

c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km

d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr

**Planungsleitfaden des
NÖ Landesfeuerwehrverbandes
in Verbindung mit TRVB 134 F beachten**



Abbildung 2: Anlage 2 der NÖ BTV 2014, Pkt. 5.2.1 Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr

3.2 Einschränkungen aufgrund von Gebäudenutzung und Personenzahlen

Auch bei Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen können Geräte der Feuerwehr bauliche Fluchtwege bei besonderen Nutzungen und Sondergebäuden nicht oder nur unter einschränkenden Bestimmungen ersetzen.

Der Anhang 7.3 gibt eine Übersicht, zur Zulässigkeit von Flucht-/Rettungswegvarianten mit Berücksichtigung von Geräten der Feuerwehr nach den Bestimmungen der in NÖ gültigen Fassungen der OIB-Richtlinien 2, 2.1, 2.2 und 2.3.



Aufgrund der grundsätzlichen Möglichkeit, von den Bestimmungen der OIB-Richtlinien bei Nachweis einer gleichwertigen Schutzzielerfüllung abzuweichen, könnte durch Planende im Einzelfall auch von den angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Bei der Ausarbeitung eines dafür notwendigen Brandschutzkonzeptes gemäß dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ werden objektbezogen die Rahmenbedingungen und Einsatz- und Rettungsmöglichkeiten der Feuerwehr erhoben und bewertet. Dies kann insbesondere bei Bestandsumbauten und –sanierungen der Fall sein.

Aufgrund von in Deutschland durchgeführten Versuchsreihen wurde die [Fachempfehlung des deutschen Feuerwehrverbandes zu Einsatzgrenzen von Drehleitern und tragbaren Leitern](#) in Abhängigkeit der zu rettenden Personenzahl erstellt. Aus dieser leitet sich die Fachmeinung ab, dass die Sicherstellung eines Rettungsweges mit Mitteln der Feuerwehr als Ersatz für einen zweiten baulichen Fluchtweg für bis zu 10 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit aufgrund der erforderlichen Rettungszeiten sachgerecht ist. Ab 30 Personen innerhalb einer Nutzungseinheit wird in dieser Fachempfehlung ein zweiter baulicher Fluchtweg als erforderlich angesehen.

3.3 Geräte der Feuerwehr in Abhängigkeit der anzuleitenden Höhe

Um Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr anrechnen zu können, müssen geeignete Gebäudeöffnungen vorhanden sein, welche mit Geräten der Feuerwehr zuverlässig erreichbar sind. In Abhängigkeit von Gebäudeklasse und Fluchtniveau können grundsätzlich Geräte entsprechend nachstehender Tabelle 1 verwendet werden:

Tabelle 1: Einsetzbare Geräte der Feuerwehr in Abhängigkeit von Gebäudeklasse und Fluchtniveau

Gebäudeklasse nach OIB	Fluchtniveau in Meter	Anzahl Geschoße oberirdisch	Einsetzbare Geräte der Feuerwehr			Hubrettungsfahrzeug
			Tragbare Leitern			
1	≤ 7	≤ 3	Steckleiter vierteilig	Schiebleiter 2-teilig (9 m)	Schiebleiter 3-teilig (14 m)	Hubrettungsfahrzeug
2	≤ 7	≤ 3				
3	≤ 7	≤ 3				
4	≤ 11	≤ 4	x	x	x ¹	Hubrettungsfahrzeug
5	≤ 22	-	x	x	x	
Gebäude mit	> 22	-	x	x	x	

X Rettungsgerät nicht anwendbar

¹ Nicht Teil der Pflichtbeladung von Hilfeleistungsfahrzeugen in Niederösterreich

Unabhängig von oben dargestellter grundsätzlicher Eignung sind bei der Planung der Rettungswege objektbezogen die tatsächlichen Einsatzmöglichkeiten und -grenzen der zuständigen Feuerwehr(en) und die bei diesen innerhalb des zulässigen Anfahrtsweges vorgehaltenen Rettungsgeräte zu berücksichtigen.

Da das Fluchtniveau nach den Bestimmungen der OIB-RL über die gesamte Fassadenlänge gemittelt wird, können sich aufgrund unterschiedlicher Geländeneaus auch teilweise Fassadenbereiche mit größerer Höhendifferenz zwischen Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und der an das Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche ergeben.

In diesen Bereichen ist besonders auf die Einhaltung der für die jeweiligen Geräte (Leitern, Hubrettungsfahrzeuge) möglichen „Rettungshöhen“ zu achten.

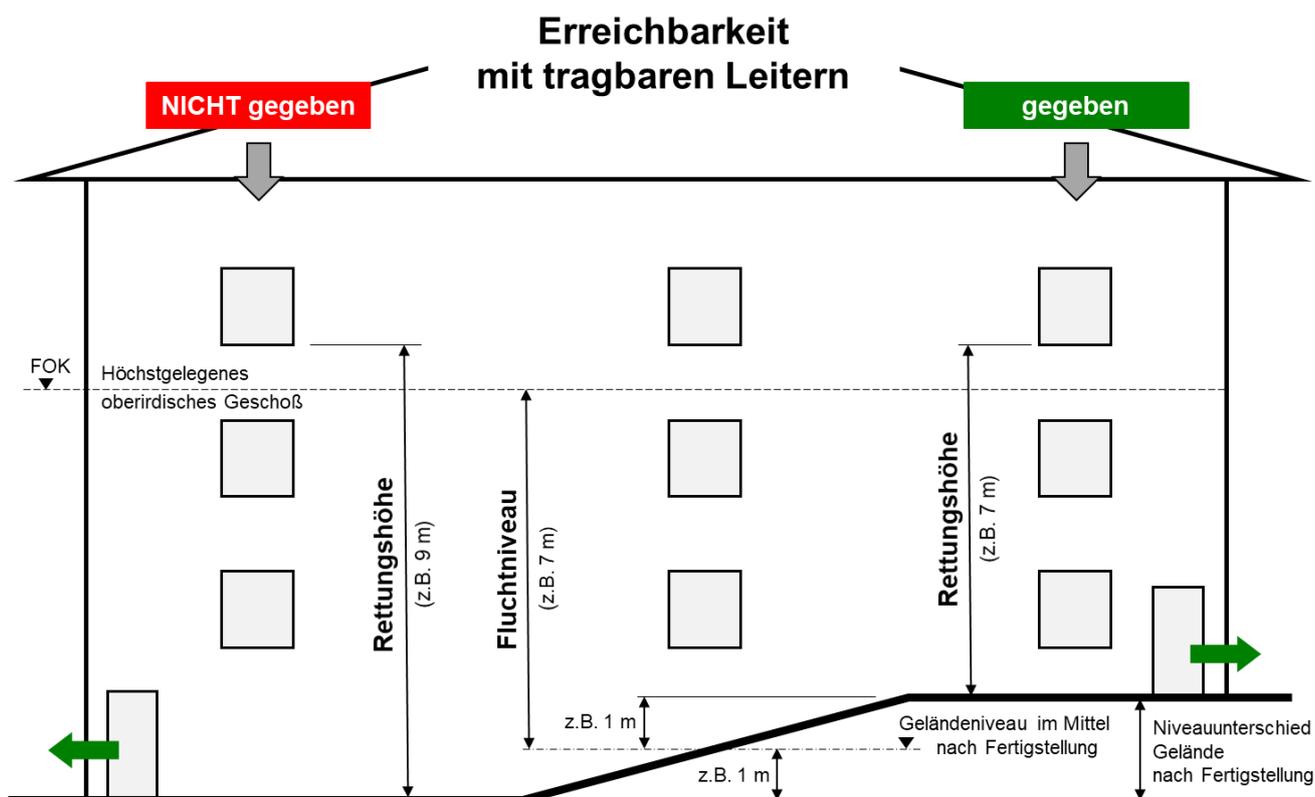


Abbildung 3: Erreichbarkeit mit tragbaren Leitern – „Fluchtniveau“ → „Rettungshöhe“

3.4 Mögliche Ausführung von Rettungswegen mit Geräten der Feuerwehr

Als „Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr“ gelten:

Hubrettungsfahrzeuge:

- Drehleiter (z.B. DLK 23-12)
- Teleskopmastbühne
- Gelenkmastbühne

Tragbare Leitern:

- Steckleiter
- Schiebleiter



Es dürfen nur jene Geräte herangezogen werden, welche bei den innerhalb des zulässigen Anfahrtsweges von 10 km liegenden Feuerwehren in den Fahrzeugrichtlinien als Pflichtbeladung erforderlich sind (tragbare Leitern) sowie Hubrettungsfahrzeuge, die nach der NÖ Feuerwehrausstattungsverordnung (NÖ FAV) im Stationierungsplan des NÖ Landesfeuerwehrverbandes beinhaltet sind.

3.4.1 Geeignete Gebäudeöffnungen

Gebäudeöffnungen wie z.B. Fenster müssen von innen für auf Rettung angewiesene Personen selbstständig ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein.

3.4.2 Feuerwehr-Aufstellflächen für tragbare Leitern und Hubrettungsgeräte

Zur Aufstellung von tragbaren Leitern und Hubrettungsgeräten sind vor der jeweils anzuleitenden Stelle ausreichend dimensionierte Feuerwehr-Aufstellflächen erforderlich. Diese und die dafür erforderlichen Feuerwehr-Zugänge bzw. Feuerwehr-Zufahrten sind nach den Anforderungen der TRVB 134 F zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen und ständig nutzbar zu halten.

Bei der Planung der Gebäudeöffnungen und Situierung der Feuerwehr-Aufstellflächen sind zusätzlich zur TRVB 134 F zu berücksichtigen:

- der geeignete Anstellwinkel für tragbare Leitern von 65° bis 75°,
- allenfalls über die Gebäudefront ragende Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge),
- (Baum)Bewuchs
- Rettungswege mit Geräten der Feuerwehr dürfen durch Bestandteile von Photovoltaikanlagen weder eingeschränkt noch gefährdet werden
- zu spannungsführenden Bauteilen einzuhalten Sicherheitsabstände:
 - Oberleitung Straßenbahn (max. 1000 V) 1 m
 - Oberleitung Bahn (ca. 15 kV Wechselspannung) 3 m seitlich und oberhalb vom Schwenkbereich in jeder notwendigen Leiterstellung

3.4.3 Feuerwehr-Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr können, wenn ihre ständige Nutzbarkeit gewährleistet ist, als Feuerwehr Aufstellflächen herangezogen werden.

Bei Feuerwehr-Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge (Drehleitern) ist dabei zu berücksichtigen, dass sich der nach TRVB 134 F an der gebäudeabgewandten Seite der Aufstellfläche zusätzlich erforderliche, mindestens 1,0 m breite, hindernisfreie Geländestreifen nicht über Parkplätze/Parkstreifen u.dgl. erstrecken darf. Allenfalls hier abgestellte Fahrzeuge, wie Klein LKW, Vans, SUVs würden ein Ausdrehen des Drehleiter-Drehkranzes verhindern.

3.4.4 Dokumentation und Darstellung von Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr und zum Anleitern vorgesehene Stellen bei Gebäuden sind in Einreichprojekten zu dokumentieren (z.B. Einreichpläne, Brandschutzkonzeptpläne).

In Brandschutzplänen nach TRVB 121 O sind Flächen für die Feuerwehr darzustellen.

3.4.5 Rettungsweg über tragbare Leitern

Zwischen Gebäudeöffnungen (z.B. Fenster, Balkone, Notausstiege etc.) zur Personenrettung mit tragbaren Leitern und den zugehörigen Feuerwehr-Aufstellflächen sind die im Anhang 7.2 angeführten Rettungshöhen und Abstände einzuhalten.

Insbesondere bei Dachflächenfenstern und Öffnungen in Außenwänden von zurückgesetzten Geschoßen u.dgl. ist unter Berücksichtigung der Dachneigung, des Anstellwinkels der Leiter und der mit der jeweiligen Leiter erreichbaren Rettungshöhe nachzuweisen, dass bei allen erforderlichen Öffnungen angeleitet werden kann (z.B. Schnittdarstellung). Ist dies nicht der Fall so können auch für die Rettung von Personen aus Gebäuden mit einem Fluchtniveau von weniger als 7 m Hubrettungsfahrzeuge erforderlich sein.

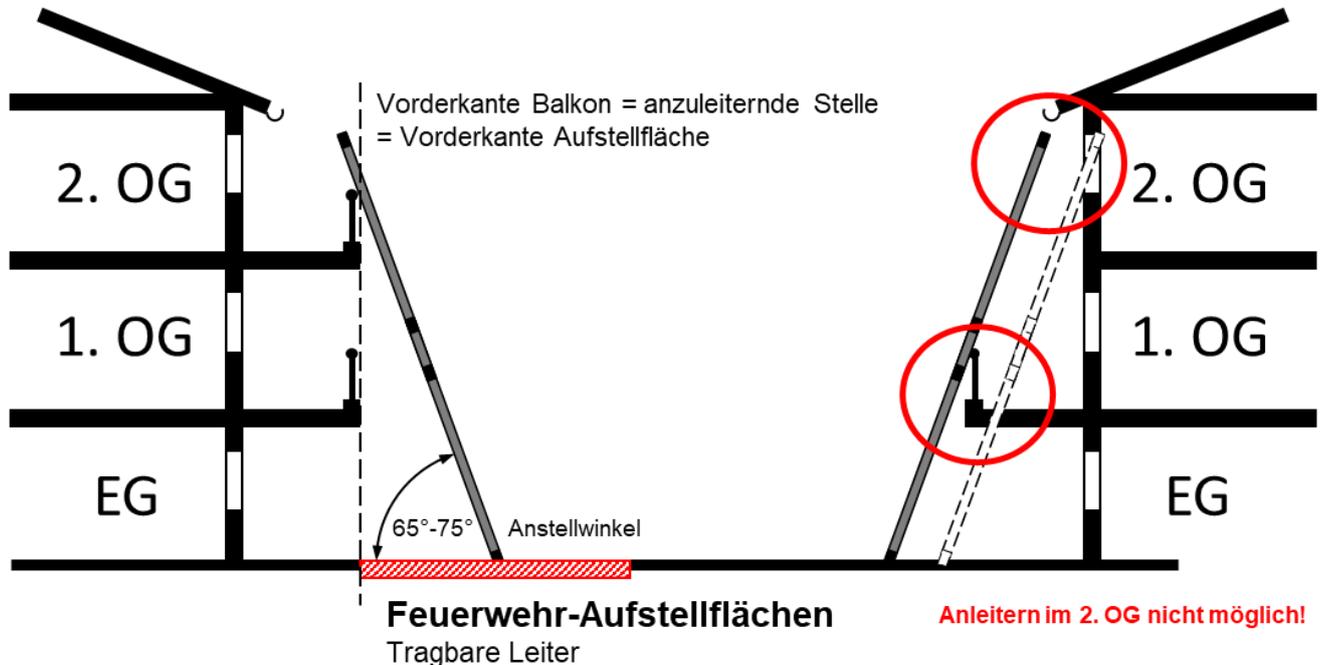


Abbildung 4: Situierung Feuerwehr-Aufstellfläche

Die in der Abbildung 5 dargestellten Rahmenbedingungen für eine Rettung über Dachflächenfenster sind jedenfalls einzuhalten.

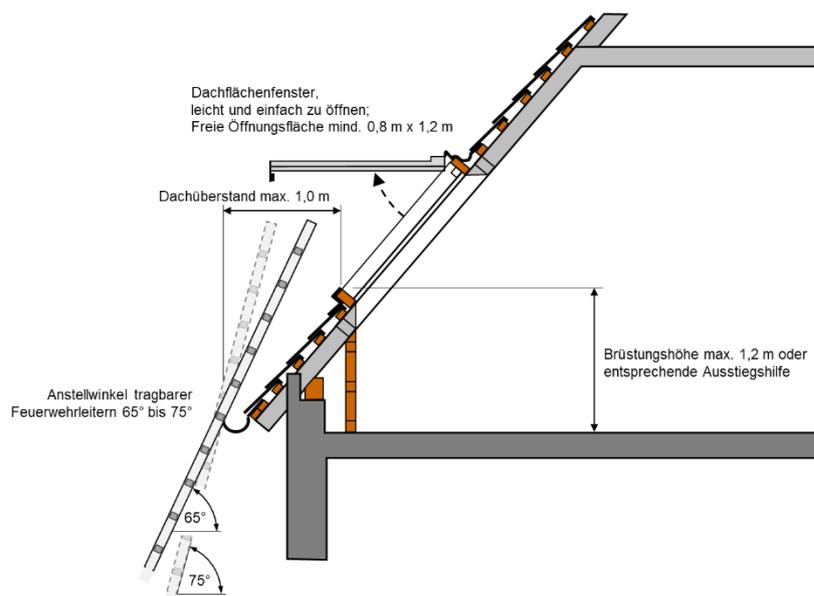


Abbildung 5: Geometrische Anforderungen an Rettungswege über (Dach-) Fensteröffnungen (unter Berücksichtigung der Anforderungen der Erläuterungen zur OIB-RL 2)



Der Weg vom Aufstellort des Feuerwehrfahrzeuges bis zum Aufstellungsort von tragbaren Leitern darf 80 m tatsächliche Gehweglänge nicht überschreiten.

3.4.6 Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge

Bei den in NÖ bei den Feuerwehren stationierten Hubrettungsfahrzeugen handelt es sich standardmäßig um Fahrzeuge mit Rettungs-/Arbeitskorb und einer Nennrettungshöhe „23-12“. Das heißt, bei einer Rettungshöhe von 23 m kann mit einer Korbbelastung von 2 Personen (80 kg/Pers.) eine maximale Ausladung (Abstand zwischen Stützen und Anleiterstelle) von 12 m erreicht werden.

Zwischen Gebäudeöffnungen (z.B. Fenster, Balkone, Notausstiege etc.) zur Personenrettung mit Hubrettungsfahrzeugen und den zugehörigen Feuerwehr-Aufstellflächen sind die im Anhang 7.1 angeführten Rettungshöhen und Abstände einzuhalten und gegebenenfalls nachzuweisen.

Sofern andere (Sonder-)Geräte zum Einsatz kommen, ist sinngemäß vorzugehen. Es ist dann jedoch sicherzustellen, dass gleichartige Geräte dauerhaft zur Verfügung stehen und von der Feuerwehr eingesetzt werden können.

Personenrettung aus Dachflächenfenstern/Dachgaupen

Die in der Abbildung 5 dargestellten Rahmenbedingungen für eine Rettung über Dachflächenfenster sind sinngemäß einzuhalten.

Der waagrechte Abstand zwischen der anzuleitenden Gebäudeöffnung und direkt unterhalb über die Gebäudefront ragende Bauteile (z.B. Dachüberstand vor einer Gaube) darf nicht mehr als 1,20 m betragen [siehe Abbildung 6].

Bei Dächern mit geringer Dachneigung ist geometrisch nachzuweisen, dass aufgrund des konkret vorliegenden Dachvorsprungs kein Spalt zwischen Rettungskorb und Anleiterstelle entsteht (z.B. durch Blockierung des Leiterholms).

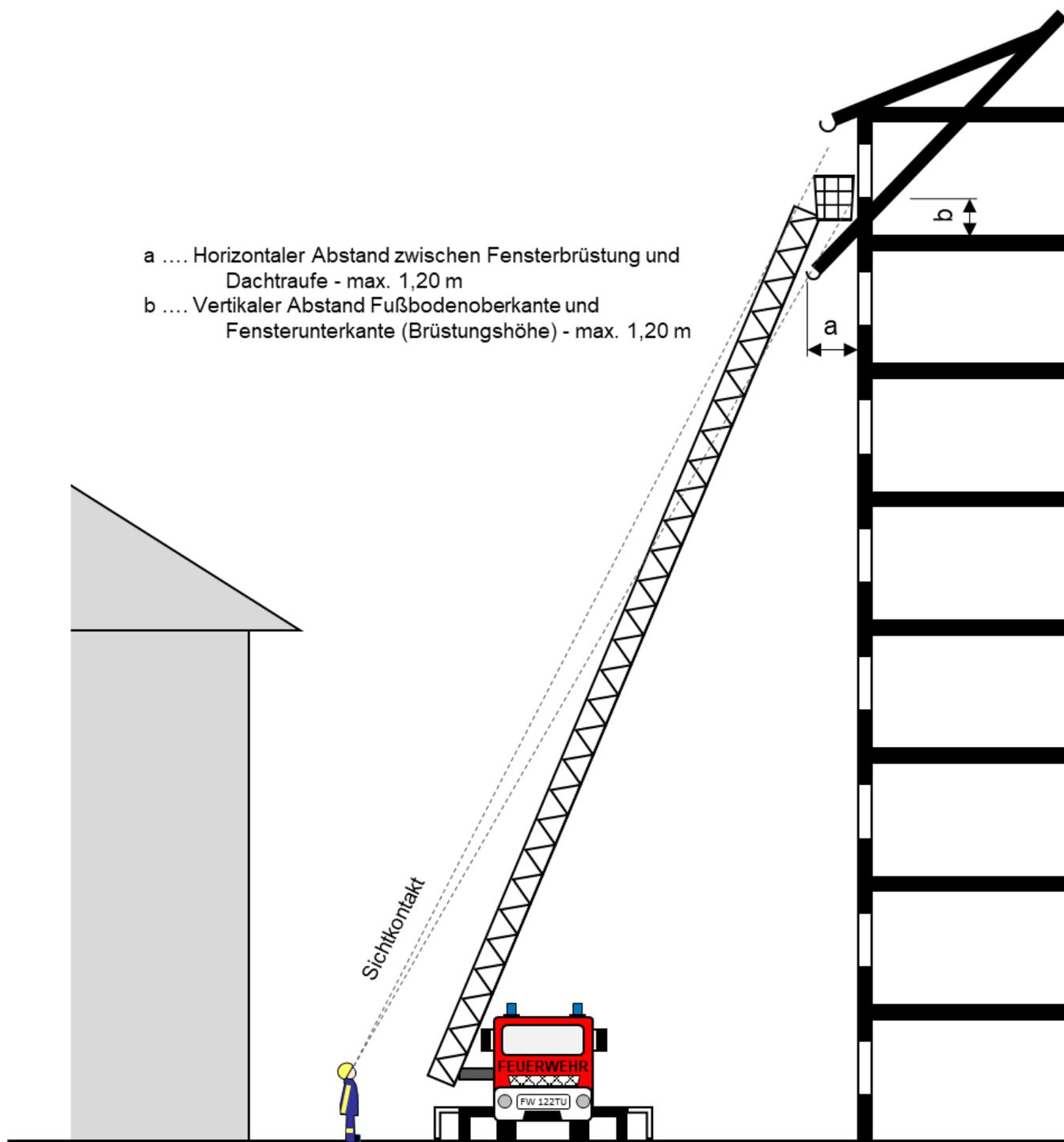


Abbildung 6: Geometrische Anforderungen an Rettungswege über (Dach-) Fensteröffnungen mit Hubrettungsfahrzeugen

4 Erreichbarkeit von Dachflächen für Löschmaßnahmen

4.1 Allgemeines

Nach den Bestimmungen der OIB-RL 2 (Ausgabe 2023) muss die Erreichbarkeit der Dachflächen bei Vorhandensein von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden der Gebäudeklasse 3-5 nach der OIB-RL 2 (sinngemäß auch bei Garagen und Parkdecks in dieser Größenordnung), auf Betriebsbauten nach der OIB-RL 2.1 sowie auf Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m für die Einsatzkräfte der Feuerwehr für Löschmaßnahmen gegeben sein.

Hinweis: Unabhängig des Vorhandenseins einer PV-Anlage am Dach kann es aus einsatztaktischen Gründen auch in anderen Fällen erforderlich sein, einen Dachzugang zur Brandbekämpfung zu gewährleisten (z.B. Filteranlagen, Lüftungsanlagen, etc.).

Sofern eine Brandbekämpfung durch die Feuerwehr aufgrund der speziellen Ausformung des jeweiligen Daches (geringe Tiefe, kleine Fläche, Lage hinsichtlich Zugänglichkeit für die Feuerwehr, etc.) auch ohne das Betreten des Daches erfolgen kann, sind keine Zugangsmöglichkeiten (wie nachstehend beschrieben) erforderlich. In allen anderen Fällen ist der Zugang auf das Dach wie nachfolgend angegeben herzustellen.

Hinweis: Sofern Anlagen auf Objekten errichtet werden, deren Tragkonstruktion keinen definierten Feuerwiderstand aufweist, so dienen Feuerwehraufstellflächen, Dachaufstiege und Löscheinrichtungen vorrangig zur Brandbekämpfung bei Bränden der Anlagen außerhalb der Objekte. Nicht Zweck dieser Einrichtungen ist eine Verwendung zur Brandbekämpfung bei Bränden, bei welchen ein Versagen der Dachkonstruktion aufgrund des geringen Feuerwiderstandes der Tragwerke zu erwarten ist (z.B. Vollbrand im Gebäude).

4.2 Zugänglichkeit von Dachflächen

Der Zugang zu Dachflächen für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung kann auf eine der folgend angeführten Arten gewährleistet werden:

4.2.1 Dachzugänglichkeit über Treppenhaus / Außentreppe

- Sofern die Zugänglichkeit auf die Dachfläche über ein Treppenhaus oder eine Außentreppe erfolgt, (Ausführung nach der jeweils anzuwendenden OIB-Richtlinie) ist unabhängig von der Dachfläche kein 2. Aufstieg erforderlich.

4.2.2 Dachzugänglichkeit über fixe installierte außenliegende Aufstiegsleiter

- Ausführung nach ÖNORM Z 1600 „Leitern — Fest verlegte Aufstiege aus metallischen Werkstoffen an baulichen Anlagen“ (inkl. Ruhepodeste nach jeweils längstens 10 m Aufstiegshöhe)
- Lichte Weite der Rückensicherung der Aufstiegsleiter: 800 mm, da dies aus einsatztaktischen Gründen zum Betreten der Dachfläche mit Atemschutzausrüstung erforderlich ist (nach ÖNORM Z 1600 wäre auch eine geringere lichte Weite bis 600 mm zulässig)
- max. zulässige Gesamt-Leiteraufstiegshöhe (z.B. Attikahöhe Dach) 25 m, gemessen vom angrenzenden Gelände
- Bei einer Dachfläche mit einer Fläche von mehr als 2.000 m² in Horizontalprojektion ist ein 2. Dachzugang erforderlich. Deren Anordnung hat möglichst an verschiedenen Gebäudeseiten zu erfolgen bzw. ist ein Mindestabstand von zumindest 20 m untereinander zu schaffen.

4.2.3 Dachzugänglichkeit über Geräte der Feuerwehr (analog Rettungsweg)

- Schaffung der Zugänglichkeit zu Dachfläche entlang einer Fassadenfläche oder an einer besonders gesicherten Einzelstelle analog eines Rettungsweges mit Mitteln und Geräten der Feuerwehr (mit gleichen Höhenbegrenzungen)
- Bei einer Dachfläche von mehr als 2.000 m² in Horizontalprojektion ist ein 2. Dachzugang erforderlich. Deren Anordnung hat möglichst verschiedenen Gebäudeseiten zu erfolgen bzw. ist ein Mindestabstand zumindest 20 m Abstand untereinander zu schaffen.
- Die Anleiterhöhe (z.B. Attikahöhe Dach) darf max. 25 m – gemessen in vertikaler Höhendifferenz zur jeweiligen Aufstellfläche – betragen
- Bei ungünstigen Dachgeometrien (z.B. bei ungünstiger Schrägdachgeometrie) ist eine Anleitermöglichkeit je Schrägdachseite erforderlich
- Sofern der Dachzugang mit Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet werden soll, darf deren Anfahrtsweg bis zum Gebäude höchstens 10 km betragen

4.2.4 Dachzugänglichkeit über interne Dachaufstiege

- Ausstieg über einen sonstigen Dachaufstieg (z.B. Rauchabzugseinrichtung mit im Nahbereich sichtbar stationierter Einhängeleiter)
- Allfällige Versperrungen der Einsatzmittel (z.B. Einhängeleiter im Treppenhaus mit Vorhangschloss) müssen im Bedarfsfall für die Feuerwehr jederzeit sperrbar sein
- Bei einer Dachfläche von mehr als 2.000 m² in Horizontalprojektion ist ein 2. Dachzugang erforderlich; Sofern sich der Dachausstieg in einem brandschutztechnisch gesicherten Bereich befindet (z.B. Treppenhaus/Sicherheitstreppenhaus) ist ein Dachausstieg alleine ausreichend

4.3 Verbindung von Dachflächen unterschiedlicher Höhenlage

Sofern verschiedene Dachflächen mit unterschiedlicher Höhenlage vorliegen, muss kein gesonderter Aufgang vom angrenzenden Gelände aus für jede einzelne Dachfläche hergestellt werden, sofern die Dachflächen mit fix installierten Leitern o.dgl. miteinander sinnvoll verbunden werden.

4.4 Zugriffsweglänge am Dach

Jeder Punkt des Daches muss ausgehend von den gewählten Zugangspunkten (mit obigen Varianten) in einer in Luftlinie gemessenen Horizontaldistanz von 80 m erreichbar sein.

Sofern sich aufgrund der am Dach aufgestellten Anlagen (Lüftungsanlagen, etc.) eine besonders ungünstige Zugangssituation ergeben würde (z.B. querverlaufende unüberwindbare Leitungsführungen im Bereich des Dachzuges), ist gegebenenfalls eine gesonderte Beurteilung erforderlich.

4.5 Vereinfachte Trockene Steigleitung

Zur Durchführung von effektiven Löschmaßnahmen am Dach ist die Verlegung von Schlauchleitungen durch die Feuerwehr auf die Dachfläche erforderlich.

Sofern der Zugang auf eine Dachfläche über fix installierte Aufstiegsleitern erfolgt, ist ab einer Aufstiegshöhe (z.B. Attika) von 10 m zusätzlich eine „vereinfachte trockene Steigleitung“ in Anlehnung an die TRVB 128 S (Ausführung 0) auf die Dachfläche erforderlich.



Die Entnahmestellen am Dach sind jeweils im Bereich der vorgesehenen Aufstiegsleitern zu situieren. Abweichend zur TRVB 128 S kann die Einspeisestelle mit einem Storz-B-Kupplungsanschluss ohne Schrankverbau ausgeführt werden.

Hinsichtlich der Situierung der Einspeisestelle sind die Vorgabe der TRVB 128 S zu berücksichtigen.

5 Gebäudezugänglichkeit

Wohngebäude mit mehr als 10 Wohnungen sind mit einer Möglichkeit zum zerstörungsfreien Betreten der Allgemeinflächen auszustatten (z.B. Rohrtresor, FW-Schlüsselbox).

6 Rettungsöffnungen im Fassaden- und/oder Brüstungsbereich für mobilitätseingeschränkte Personen

Dieses Kapitel regelt die bauliche und technische Ausführung von Fassaden- und Brüstungsöffnungen, welche speziell zur Rettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung mittels Hubrettungsfahrzeugen der Feuerwehr dienen.

Die Einsatzpraxis hat gezeigt, dass die Rettung von nicht gehfähigen oder körperlich eingeschränkten Personen über herkömmliche Fensteröffnungen oder Balkonbrüstungen aufgrund der zu überwindenden Brüstungshöhe nicht sachgerecht ist.

Die in dieser Richtlinie vorgeschlagene Ausführung von Fassadenöffnungen bzw. Balkonen soll eine möglichst einfache und sichere Rettung von Personen mit Mobilitätseinschränkung gewährleisten.

Die nachstehenden Anforderungen sind für jene Gebäudenutzungen zu berücksichtigen, in welchen sich ein hohes Maß an mobilitätseingeschränkten Personen aufhalten kann (wie z.B. Pflegeheime, spezielle Betreuungszentren) und das Erfordernis einer über Geräte der Feuerwehr durchzuführenden Personenrettung nicht ausgeschlossen werden kann. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Rettungsöffnungen KEINEN Ersatz beispielsweise für die Schaffung von Evakuierungsabschnitten in und für einen zweiten baulichen Fluchtweg aus derartigen Objekten darstellen.

Da Personen in Bestandsgebäuden jedoch oftmals abweichend davon auf einen Rettungsweg angewiesen sind, können die nachstehenden Empfehlungen im Bedarfsfall zur Ertüchtigung von Gebäudebeständen herangezogen werden.

6.1 Technische Anforderungen

6.1.1 Abmessungen

- Breite: mindestens 90 cm, maximal 100 cm
- Lichte Höhe der Öffnung: mindestens 200 cm

6.1.2 Absperrung / Abschränkung

Es müssen zwei voneinander unabhängige und jeweils versperrte Absperrungen bzw. Abschränkungen vorgesehen werden.

Äußere Absperrung:

- a) Muss die Forderungen des Arbeitnehmerschutzes erfüllen (Brüstungshöhe mind. 1 m in geschlossener Ausführung bzw. Sprossenabstand <12 cm) und wird in den meisten Fällen als ein Teil der Fassade ausführbar sein.

- b) Muss mit einem von außen und innen sperrbaren Feuerwehreinhaltsschloss für den Feuerwehr-Einheitsschlüssel im unteren Bereich der Öffnung ausgestattet sein (Hinweis: um die jährliche Wartung/Überprüfung durch den Betreiber gewährleisten zu können, ist hierbei eine eigene Untersperre für den Betreiber vorzusehen).
- c) Muss horizontal nach außen ausschwenken und vollständig (170°) öffnbar sein, alternativ dazu kann auch eine leichtgängige Schiebekonstruktion eingesetzt werden.
- d) Muss bei Schwenk Konstruktionen in der maximalen Öffnungsstellung automatisch arretieren. Diese Arretierung muss von außen und innen auch leicht wieder gelöst werden können.

Innere Absperrung:

- a) dient in erster Linie dazu, beim Öffnen der äußeren Absperrung zu verhindern, dass nachdrängende Personen abstürzen.
- b) muss aus einer Stange in der Höhe von 110 cm oder aus einem flächig geschlossenen System mit mindestens 1 m Höhe bestehen.
- c) Die innere Absperrung muss in geschlossener Stellung arretiert sein und über einen Schiebe-, Klapp- oder Schwenkmechanismus unabhängig vom äußeren Absperrerelement leichtgängig geöffnet werden können. Ein Schwenkmechanismus muss nach innen schwenkend ausgeführt werden. Die Arretierung muss - leicht zugänglich - von außen bedient werden können.
- d) Die Arretierung der inneren Absperrung muss so erfolgen, dass ein versehentliches Öffnen ausgeschlossen ist und dass des Weiteren ein Ausschwenken nach außen hin nicht möglich ist.

Im Bereich der Rettungsöffnung ist zumindest ein Anschlagpunkt für Sicherungsgeräte vorzusehen, welcher mit mindestens 25 kN belastbar ist. Alternativ dazu kann die Absperrstange so ausgeführt sein, dass diese als Anschlagpunkt mit mindestens 25 kN Belastungsfähigkeit genutzt werden kann. Der Anschlagpunkt muss sich in einer Höhe von mind. 90 cm und max. 120 cm zur Fußbodenoberkante befinden.

Im Bodenbereich der Öffnung darf sich keine Schwelle, kein Sockel oder sonstiges Hindernis befinden.

6.2 Kennzeichnung

- a) Die Kennzeichnung dieser Rettungsöffnung hat von außen deutlich sichtbar zu erfolgen (z.B. klar von der restlichen Fassade unterscheidbar, oder Öffnung rot umrandet, oder Beschriftung, oder Symbol laut KennVO). Die Kennzeichnung hat in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.
- b) Im Bereich der Rettungsöffnung ist eine Sicherheitsleuchte anzuordnen, welche in Bezug auf Leuchtdauer und Ausführung der übrigen Sicherheits- bzw. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung des Objektes entspricht.
- c) Unterhalb der Rettungsöffnungen ist eine Feuerwehraufstellfläche gemäß TRVB 134 F anzuordnen, dass der Rettungskorb möglichst in einem Winkel von 90° zur Fassade angeleitet werden kann. Auf der Feuerwehraufstellfläche selbst ist der optimale Standplatz des Hubrettungsfahrzeuges in Abstimmung mit der Feuerwehr mittels Bodenmarkierung dauerhaft zu kennzeichnen.
- d) Die Rettungsöffnungen und die Feuerwehraufstellflächen müssen im Brandschutzplan entsprechend eingetragen sein.



6.3 Planung, Abnahme, Überprüfung

Das Gesamtsystem muss in der Planungsphase mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmt werden.

Die Sicherheit und Funktionssicherheit des Gesamtsystems der Rettungsöffnung ist von einem Befugten einer Abnahmeprüfung auf Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels 6 zu unterziehen.

Die Rettungsöffnung muss jährlich durch den Betreiber oder einer von ihm beauftragten Person (z.B. Brandschutzbeauftragter) einer Funktionsprüfung unterzogen werden. Dabei ist vor allem bei Schiebekonstruktionen bzw. bei den Arretierungen die Leichtgängigkeit zu überprüfen. Die beauftragte Person ist speziell zu unterweisen, dass die innere und äußere Absperrung nicht gleichzeitig geöffnet werden dürfen. Das Ergebnis der Kontrolle ist in den Eigenkontrollplan aufzunehmen, bzw. im Brandschutzbuch zu vermerken.

6.4 Feuerwehr – Einsatztaktik

Als ergänzende Information wird im Folgenden taktische Vorgehensweise der Feuerwehr dargestellt, bzw. werden Begründungen für bestimmte Forderungen angeführt.

1. Die Feuerwehr stellt das Hubrettungsfahrzeug auf dem vorgesehenen Standplatz auf. Um den optimalen Winkel zur Fassade einzuhalten, ist dieser Standplatz entsprechend zu kennzeichnen.
2. Die Feuerwehr fährt mit der Oberkante des Korbes auf die Höhe der Fußbodenoberkante (FOK) der Öffnung und öffnet mit dem Feuerwehreinheitsschlüssel die äußere Absperrung, schwenkt diese über ihre Köpfe bzw. den Korb hinweg bis zur Endstellung, wo die Absperrung dann automatisch arretiert wird. Aus dieser Vorgehensweise resultiert die Forderung, dass sowohl der Zylinder unten angeordnet sein, als auch die Absperrung automatisch arretieren muss.
3. Die Feuerwehr fährt anschließend mit der FOK des Korbes auf Höhe der FOK der Öffnung.
4. Die Umwehrung des Rettungskorbes kann nun geöffnet werden.
5. Herkömmliche Drehleiterkörbe besitzen eine fixe Brüstungsstange in der Höhe von 110 cm. In diesem Fall braucht auch die obere Stange der inneren Absperrung nicht geöffnet werden und befindet sich in der gleichen Höhe wie die Korbbrüstungsstange.
6. Bei Bedarf kann sich die Mannschaft im Bereich der Rettungsöffnung selbst sichern. Bei entsprechender Ausführung können die Stangen gleichzeitig als Anschlagpunkt für Sicherungsgeräte („Abseilgeschirr“) verwendet werden, ansonsten sind eigene Anschlagpunkte vorzusehen.
7. Bei Teleskopmastbühnen kann auch die Brüstungsstange des Korbes geöffnet werden, so dass theoretisch eine ebene, frei durchgängige Fläche zwischen Geschoß und Korb entsteht - Daher dürfen auch keine Sockel o.Ä. eingebaut sein.

6.5 Systemskizze

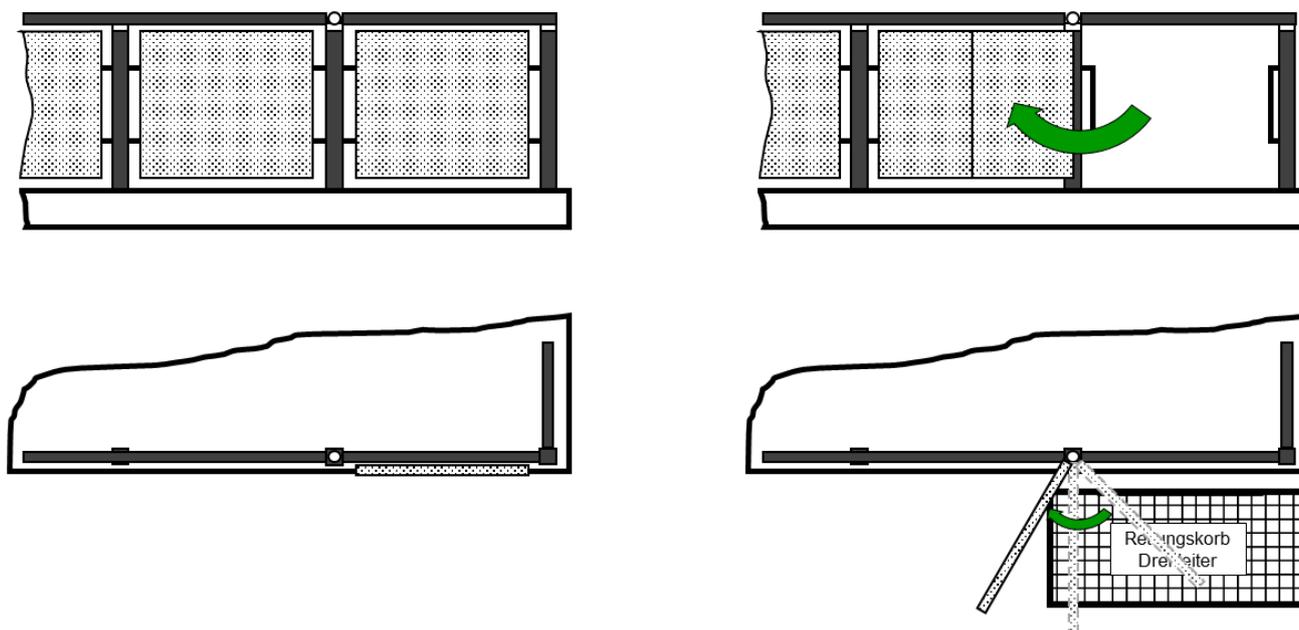


Abbildung 7: Systemskizze äußere und innere Absperrung einer Rettungsöffnung eines Balkons (links – beide Absperrungen geschlossen; rechts – öffnen der äußeren Absperrung)

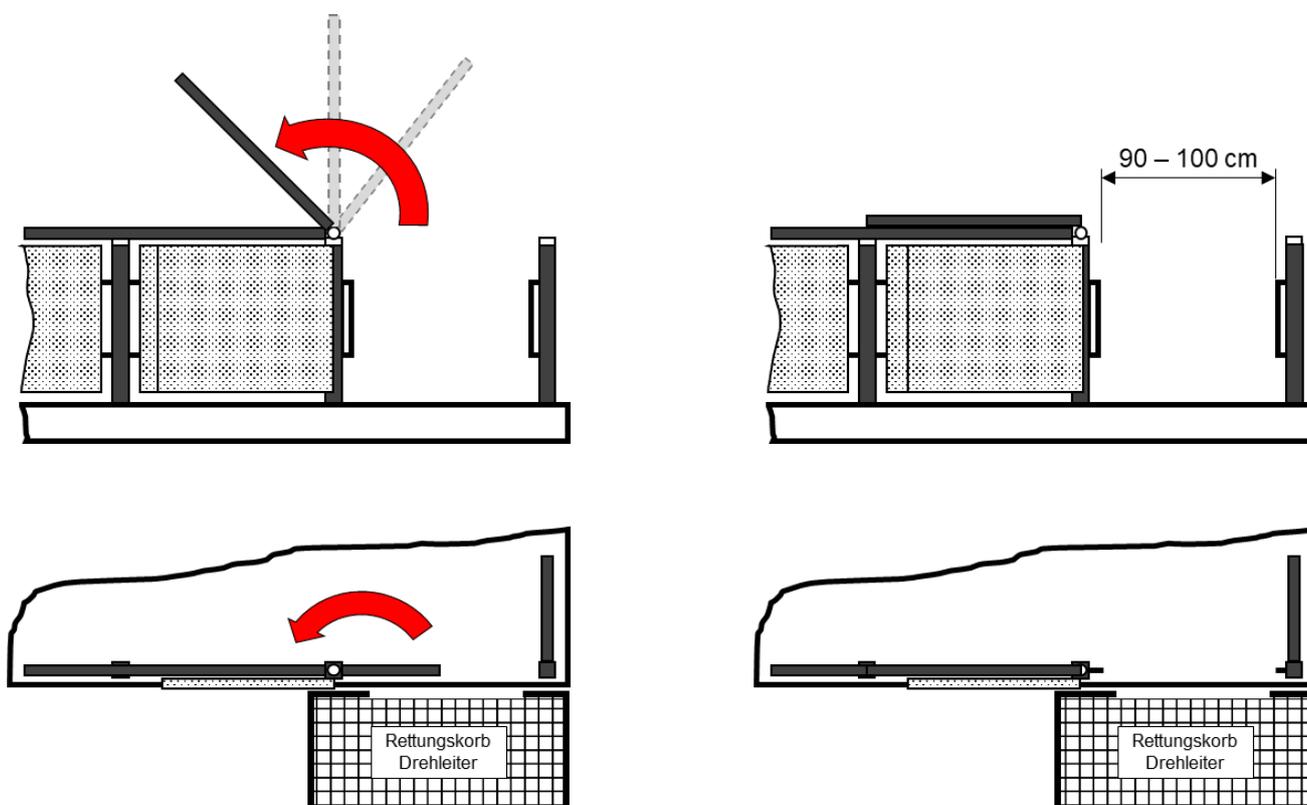


Abbildung 8: Systemskizze äußere und innere Absperrung einer Rettungsöffnung eines Balkons (links – äußere Absperrung bereits offen und öffnen der inneren Absperrung; rechts – beide Absperrung geöffnet)

7 Anhang

7.1 Ausladung am Beispiel einer Drehleiter DLK 23-12

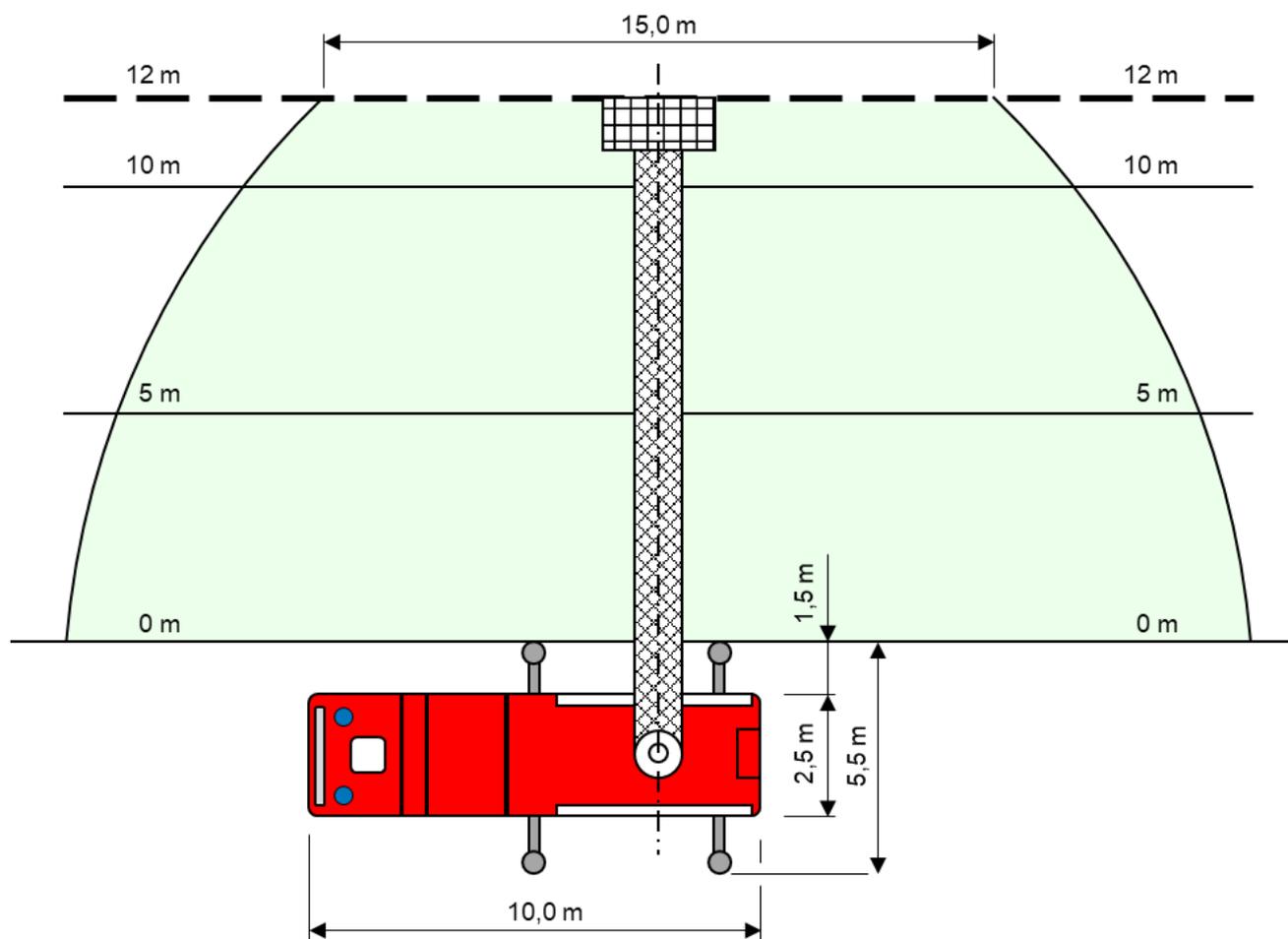


Abbildung 9: Ausladung der Drehleiter DLK 23-12

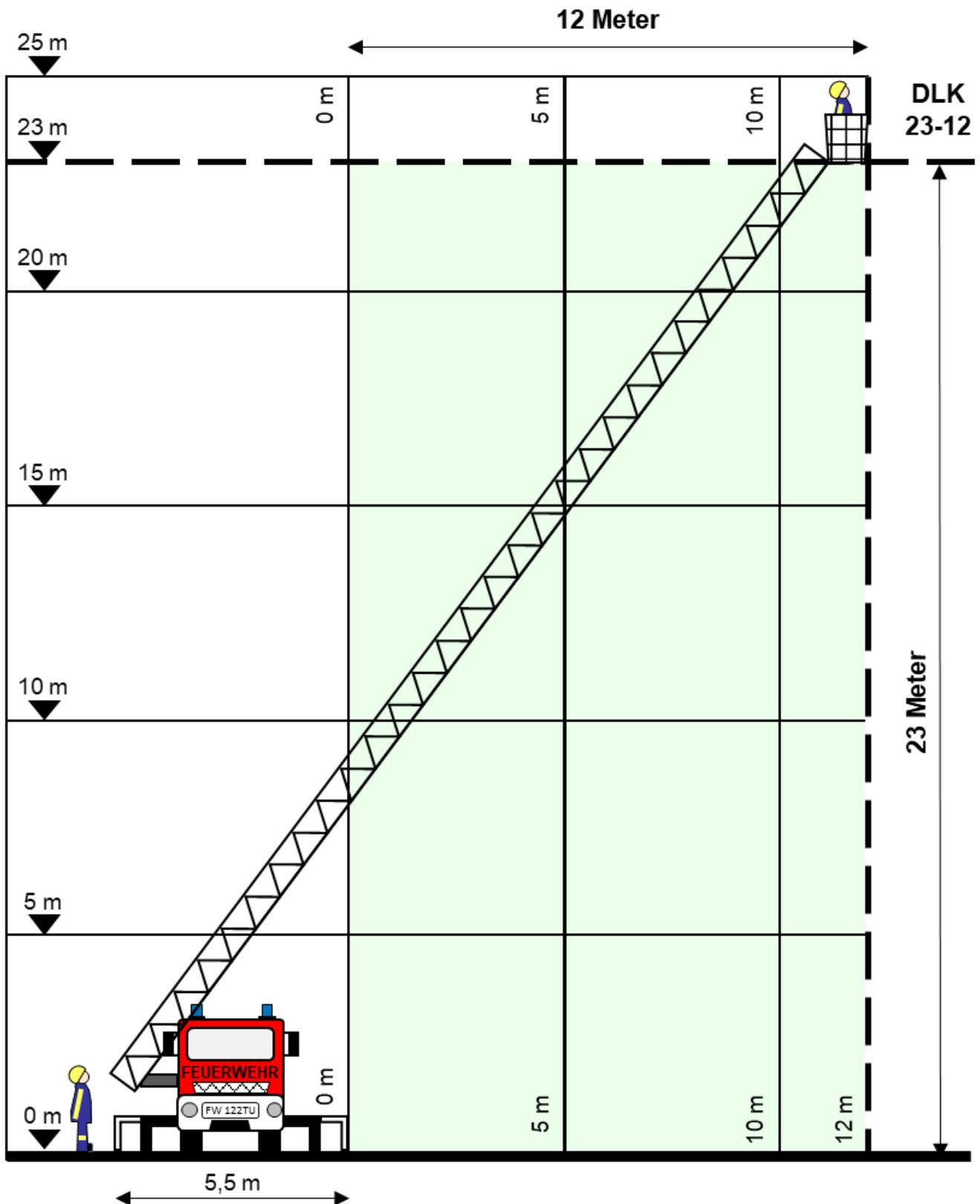


Abbildung 10: Ausladung der Drehleiter DLK 23-12 in Abhängigkeit der Höhe zur Erklärung der Nennrettungshöhe

7.2 Anleiterhöhen für tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr (Steckleiter und Schiebleiter)

gemäß ÖNORM EN 1147 und ÖNORM F 4047

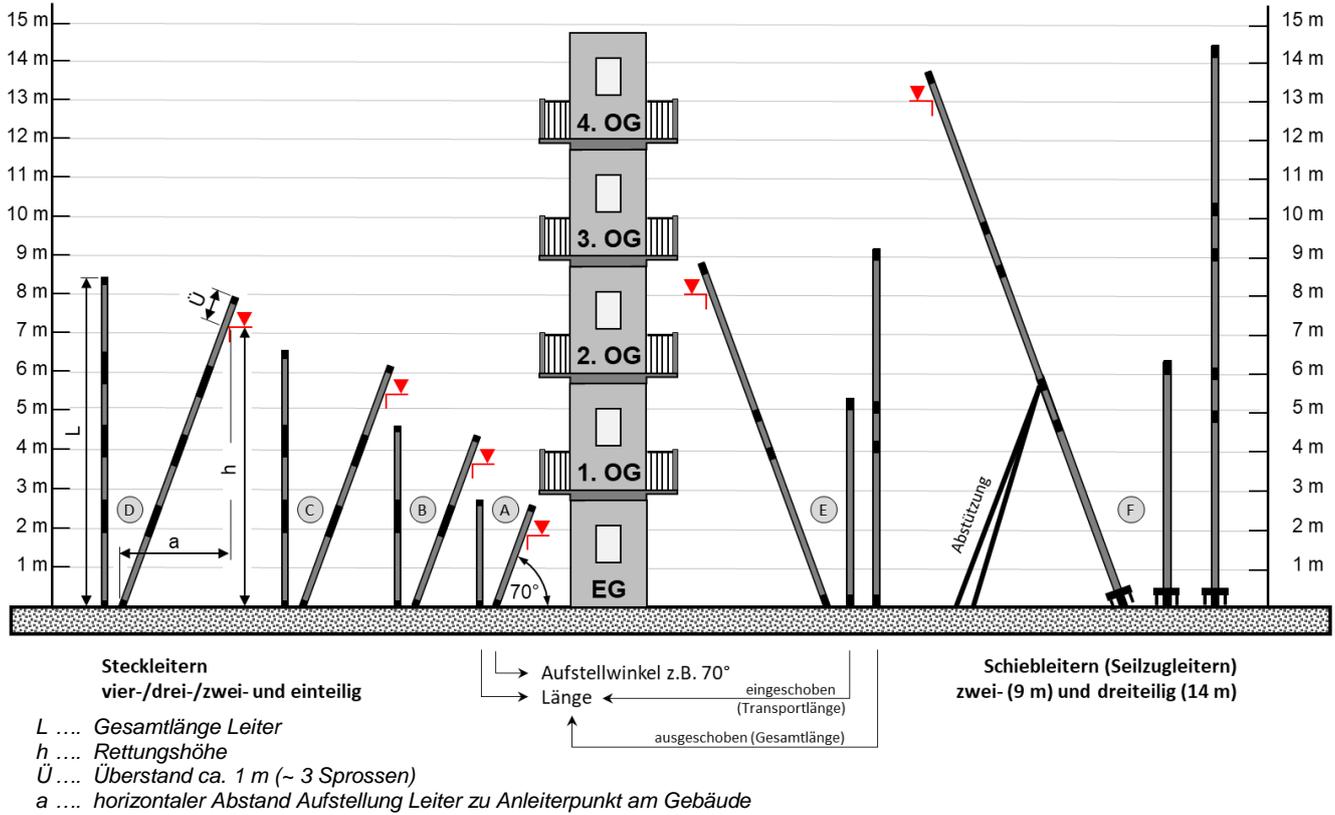


Abbildung 11: Anleiterhöhen ein- bis vierteilige Steckleiter und zwei- und dreiteilige Schiebleiter

Tabelle 2: Abstände bei tragbaren Leitern lt. Abbildung 11

Leiter	Kurzzeichen	Gesamtlänge L in Meter	Rettungshöhe h in Meter bei Anstellwinkel in Grad			horizontaler Abstand zu Anleiterpunkt a in Meter			
			65	70	75	65	70	75	
Steckleiter einteilig	A	2,70	1,70	1,80	1,80	0,8	0,6	0,5	
Steckleiter zweiteilig	B	4,60	3,40	3,60	3,70	1,6	1,2	0,9	
Steckleiter dreiteilig	C	6,50	5,20	5,40	5,50	2,4	1,9	1,4	
Steckleiter vierteilig	D	8,40	6,90	7,10	7,30	3,2	2,5	1,8	
			eingeschoben	ausgeschoben					
Schiebleiter zweiteilig (9 m)	E	5,60	9,20	7,40	7,90	8,10	3,50	2,70	2,00
Schiebleiter dreiteilig (14 m)	F	6,00	14,50	12,40	12,90	13,20	5,80	4,50	3,30

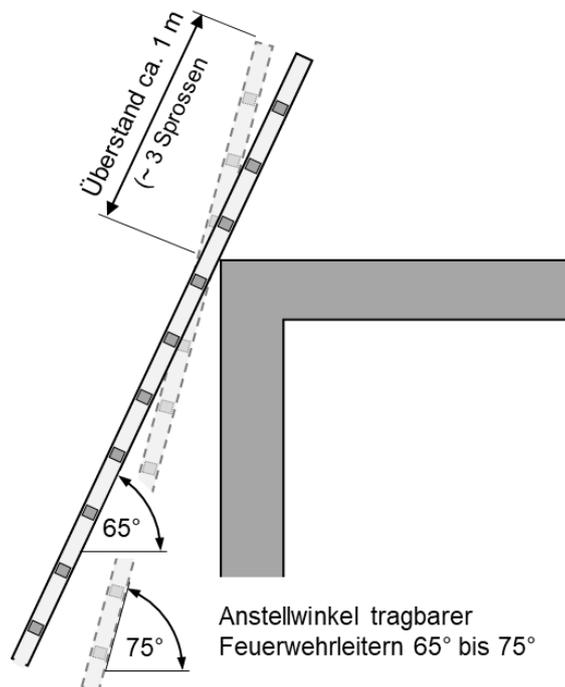


Abbildung 12: Anstellwinkel und Überstand bei der Verwendung von tragbaren Leitern durch die Feuerwehr

7.3 Übersicht über die Anwendbarkeit von Geräten der Feuerwehr als Rettungsweg in Abhängigkeit von Nutzung und Personenzahlen

Bauwerksnutzung	Anwendbarkeit von Geräten der Feuerwehr als Rettungsweg	
Wohngebäude [Pkt. 5.1.4 der OIB-RL 2]	anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Erreichbarkeit jeder Wohnung in einer Ebene über die Fassade¹
Bürogebäude und vergleichbare Nutzungen [Pkt. 5.2.1 der OIB-RL 2]	anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Erreichbarkeit jeder Betriebseinheit in jedem Geschloß über die Fassade
Wohn- und Bürogebäude der Gebäudeklassen 2 und 3 mit offenen Laubengängen [Pkt. 5.3.6 e der OIB-RL 2]	anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Variante bei Entfall von Feuerschutzabschlüssen zwischen Nutzungen und Laubengang verpflichtende Erreichbarkeit jede Wohnung bzw. jede Betriebseinheit durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite als jener mit Laubengang
Land- und forstwirtschaftliche Wohngebäude [Pkt. 7.1 der OIB-RL 2]	anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Erreichbarkeit jeder Wohnung in einer Ebene über die Fassade¹
Schulgebäude [Pkt. 7.2.3 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> in Geschößen mit Unterrichts- oder Gruppenräumen
Kindergartengebäude [Pkt. 7.2.3 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> in Geschößen mit Unterrichts- oder Gruppenräumen
Beherbergungsstätten ^a ≤100 Gästebetten [Pkt. 7.3.5 der OIB-RL 2]	bedingt anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> ≤30 Gästebetten in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschloß BMA mit Alarmweiterleitung zur öffentlichen Alarmannahmestelle
Beherbergungsstätten ^a >100 Gästebetten [Pkt. 7.3.5 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	----
Studentenheime ≤100 Betten [Pkt. 7.3.5 der OIB-RL 2]	bedingt anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> ≤30 Betten in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschloß BMA mit Alarmweiterleitung zur öffentlichen Alarmannahmestelle
Studentenheime >100 Betten [Pkt. 7.3.5 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	-
Verkaufsstätten [Pkt. 7.4.2 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> bei Geschößen mit Verkaufsflächen
Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen ^b jeweils ≤60 Bewohner insgesamt [Pkt. 7.5.5 der OIB-RL 2]	bedingt anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Hubrettungsfahrzeug mit Arbeitskorb als Rettungsgerät ≤20 Bewohner in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschloß BMA mit Alarmweiterleitung zur öffentlichen Alarmannahmestelle
Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen ^b jeweils >60 Bewohner insgesamt [Pkt. 7.5.5 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	-
Pflegeheime ^c [Pkt. 7.6.2 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> in oberirdischen Geschößen
Krankenhäuser [Pkt. 7.7.2 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> in oberirdischen Geschößen
Versammlungsstätten ^d [Pkt. 7.8.11 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> bei Geschößen mit Versammlungsräumen
Schutzhütten in Extremlage [Pkt. 7.9.6 der OIB-RL 2]	nicht anwendbar	---
Justizanstalten [Pkt. 5.11.3 der TRVB 160 N]	nicht anwendbar	---
Betriebsbauten ^e [Pkt. 3.6.1 der OIB-RL 2.1]	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> Die OIB-Richtlinie enthält keine Flucht-/Rettungswegvarianten mit Anrechnung von Geräten der Feuerwehr
Garagen ≤250 m ² und überdachte Stellplätze [Pkt. 2, 3, 4 der OIB-RL 2.2]	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> Die OIB-Richtlinie enthält keine Flucht-/Rettungswegvarianten mit Anrechnung von Geräten der Feuerwehr
Garagen >250 m ² [Pkt. 5.5 der OIB-RL 2.2]	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> Die OIB-Richtlinie enthält keine Flucht-/Rettungswegvarianten mit Anrechnung von Geräten der Feuerwehr
Parkdecks [Tab. 3 der OIB-RL 2.2]	nicht vorgesehen	<ul style="list-style-type: none"> Die OIB-Richtlinie enthält keine Flucht-/Rettungswegvarianten mit Anrechnung von Geräten der Feuerwehr
Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m [Pkt. 2.5 und 2.7 der OIB-RL 2.3]	nicht anwendbar	<ul style="list-style-type: none"> Sicherheitstreppehaus und Feuerwehraufzug erforderlich



- 1 *bei Wohnungen, die sich über mehr als 2 Geschoße erstrecken muss diese in jedem Geschoß über die Fassade erreichbar sein*
- a *Beherbergungsstätten - Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen dienen und >10 Gästebetten aufweisen. Für kleinere Gasthöfe oder Pensionen besteht kein eigenes Regelungsbedürfnis, da bei dieser Größenordnung eine ähnliche Situation wie bei der Wohnnutzung anzunehmen ist.*
- b *Altersheime, Altenwohnheime, Seniorenheime, Seniorenresidenzen - Einrichtung für betagte Menschen, die nicht mehr eigenständig ihren Haushalt führen können, zeitweise pflegerisch betreut werden oder im Evakuierungsfall gegebenenfalls auf fremde Hilfe angewiesen sind.*
- c *Pflegeheime - Einrichtung für die dauerhafte, stationäre Unterbringung und pflegerischen Versorgung von Menschen, die wegen körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen nicht in der Lage sind, einen eigenen Haushalt führen zu können sowie im Evakuierungsfall gegebenenfalls keinen eigenen Beitrag leisten.*
- d *Versammlungsstätten - bestehend aus einem Versammlungsraum für mehr als 120 Personen oder mehrere zusammenhängende Räume für in Summe mehr als 240 Personen, jeweils für kulturelle, künstlerische, sportliche, unterhaltende oder andere vergleichbare Aktivitäten*
- e *Betriebsbauten - Der Begriff der Betriebsbauten umfasst alle Bauwerke oder Teile eines Bauwerkes, die der Produktion bzw. Lagerung von Produkten und Gütern dienen. Unmittelbar zugehörige Verwaltungs- und Sozialräume sowie sonstige, betrieblich notwendige Räume werden mit einbezogen. Unter Betriebsbauten werden insbesondere solche verstanden, in denen eine Fertigung von Produkten und Gütern stattfindet und in denen kein erhöhter Kundenverkehr gegeben ist. Zu Betriebsbauten zählen auch Lager ohne regelmäßigen Kundenverkehr. Als Betriebsbauten können auch Bauhöfe, Autobahnmeistereien und Bauwerke mit ähnlicher Nutzung betrachtet werden. Nicht als Betriebsbauten zu betrachten sind jedenfalls Verkaufsstätten, Gastgewerbebetriebe und Bürogebäude.*

